

Titel:

Erfolglose Klage gegen Zahlung von Bestattungskosten

Normenketten:

BayBestG Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1

BayBestV § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

Leitsätze:

1. Im Rahmen der Bestattungspflicht von Kindern des Verstorbenen spielt es für das Verwandtschaftsverhältnis keine Rolle, ob der Verstorbene tatsächlich eine persönliche Beziehung zu seinem Kind pflegte oder seinen Unterhaltspflichten nachgekommen ist. (Rn. 22) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht besteht unmittelbar kraft Gesetzes und bedarf zu ihrer Entstehung nicht erst einer behördlichen Anordnung. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)
3. Aus der Pflicht, für die Durchführung der Bestattung zu sorgen, folgt zugleich die Verpflichtung des Bestattungspflichtigen, die für die notwendigen Amtshandlungen nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung anfallenden Gebühren und Auslagen zu tragen. (Rn. 26) (redaktioneller Leitsatz)
4. Die öffentlich-rechtliche Bestattungsverpflichtung und die Verpflichtung zum Kostenersatz trifft keine Aussage darüber, wer und in welchem Umfang zivilrechtlich die Kosten zu tragen hat. Dem von der Behörde herangezogenem Bestattungspflichtigen ist es daher nicht verwehrt, von etwaigen Erben einen finanziellen Ausgleich auf dem zivilrechtlichen Weg zu fordern. (Rn. 31) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Ersatzvornahme der Bestattung, Bestattungskosten, Heranziehung der Angehörigen, keine außergewöhnlichen Umstände, Bestattungspflicht, Ersatzvornahme, Bestattung, Angehörige, Verwandtschaftsverhältnis, persönliche Beziehung, Unterhaltspflicht, öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags geleistet hat.

Tatbestand

1

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten, mit dem sie zur Zahlung der Bestattungskosten für ihren Vater herangezogen wird.

2

Der Vater der Klägerin wurde am 2. August 2022 tot in seiner Wohnung unter der Anschrift „..., ...“ aufgefunden.

3

Aus den Behördenakten der Beklagten geht hervor, dass es zunächst nicht möglich gewesen sei, Angehörige ausfindig zu machen; vermerkt wurde insofern lediglich „angebliche uneheliche Tochter, über die wir nichts herausfinden konnten“. In der Sterbeurkunde des Verstorbenen ist hinsichtlich des Familienstandes vermerkt, dass dieser ledig gewesen sei. Weiterhin geht aus den Akten hervor, dass, da der Verstorbene seit ca. acht Tagen tot in seiner Wohnung gelegen habe, aus hygienischen Gründen eine Feuerbestattung veranlasst worden sei. Diese wurde laut einer sich in den Akten befindlichen Einäscherungsbescheinigung am 5. August 2022 durchgeführt.

4

In den Behördenakten ist ferner vermerkt, dass der Halbbruder des Verstorbenen der Beklagten am 24. August 2022 den Namen der Tochter mitgeteilt habe. Mit Schreiben vom selben Tag wurde sodann die Klägerin darüber informiert, dass ihr Vater verstorben sei und sie verpflichtet sei, sich um die Bestattung zu kümmern. Sie werde aufgefordert, ihrer Bestattungspflicht bis zum 31. August 2022 nachzukommen.

5

Mit Schreiben vom 31. August 2022 ließ die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten mitteilen, dass die Klägerin wohl Alleinerbin sei und die Erbschaft ausgeschlagen habe. Es werde empfohlen, die Bestattung von Amts wegen in Auftrag zu geben. Die Klägerin werde die Kosten hierfür nicht übernehmen.

6

Auf weiteren Hinweis der Beklagten vom 1. September 2022 über die gesetzliche Kostentragungspflicht erwiderte der Bevollmächtigte der Klägerin unter dem 8. September 2022, dass aufgrund der Ausschlagung des Erbes seitens der Klägerin keine Kostentragungspflicht bestehe und dass die Bestattung der Urne ebenfalls im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden solle. Die Rechtslage sei bei gestörten Familienverhältnissen bzw. der Ausschlagung einer Erbschaft nicht eindeutig, da streng zwischen der Bestattungspflicht und der Kostentragungspflicht zu unterscheiden sei.

7

Mit Schreiben vom 14. September 2022 setzte die Beklagte den Bevollmächtigten der Klägerin über den Bestattungstermin in Kenntnis und kündigte den Erlass eines Leistungsbescheids an.

8

Mit Leistungsbescheid vom 9. November 2022, dem Bevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 14. November 2022, forderte die Beklagte die Klägerin zu einer Zahlung in Höhe von 3.695,01 Euro für die im Hinblick auf die Einäscherung und Bestattung ihres verstorbenen Vaters entstandenen Kosten auf. Dem Bescheid waren die Rechnungen der Bestattungshilfe P* ... und des Pfarramts B* ... sowie eine Bestätigung über die Umschreibung des Grabbriefs beigelegt.

9

Hiergegen legte die Klägerin am 17. November 2022 Widerspruch bei der Beklagten ein, der mit weiterem Schreiben vom 2. Januar 2023 damit begründet wurde, dass die Klägerin weder soziale noch wirtschaftliche Verbindung zum Verstorbenen gehabt habe und eine Inanspruchnahme deshalb grob unbillig sei. Die Beklagte half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Regierung von Niederbayern zur Entscheidung vor.

10

Diese wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 2023, dem Bevollmächtigten der Klägerin laut des Eingangsstempels seiner Kanzlei zugegangen am 23. Februar 2023, zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Beklagte gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 1, 2 BestG die Kosten der von ihr als Ersatzvornahme durchgeführten Bestattung von der gem. Art. 1 Abs. 1 BestG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV verpflichteten Klägerin verlangen könne. Diese sei in geradliniger Verwandtschaft Abkömmling und daher vorrangig als Verpflichtete im Verhältnis zum Halbbruder des Verstorbenen zu berücksichtigen. Die Beklagte habe sich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgrund des fortgeschrittenen Verwesungsprozesses für eine Feuerbestattung entschieden und nicht länger zuwarten können. Eine fehlende soziale und wirtschaftliche Bindung befreie die Klägerin nicht von ihrer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht. Die Ausschlagung einer Erbschaft führe nur zu einer Befreiung des Erben von solchen Verbindlichkeiten, die ihren Rechtsgrund in der Erbenstellung hätten, berühre die öffentlich-rechtlichen Bestattungspflichten jedoch nicht. Die Höhe der geltend gemachten notwendigen Kosten der Bestattung i.S.d. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BestG sei nicht zu beanstanden. Lediglich bei schweren Straftaten des Verstorbenen zulasten des an sich Bestattungspflichtigen, bei denen es der Angehörigen nicht einmal zugemutet werden könne, zunächst zur Übernahme der Kosten verpflichtet zu werden, könne bereits auf Ebene des Bestattungsrechts über das der Behörde vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen ausnahmsweise von einer Verpflichtung abgesehen werden. Soweit Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BestG die Entscheidung über die Heranziehung eines Bestattungspflichtigen in das Ermessen der Behörde stelle, handle es sich um intendiertes Ermessen, sodass in der Regel nur die Entscheidung für die Inanspruchnahme des Pflichtigen ermessensfehlerfrei sei. Dies folge aus der Zweckrichtung der Regelung, wonach es regelmäßig ohne Ansehung der tatsächlichen persönlichen Beziehung des Pflichtigen zum Verstorbenen dem Interesse der Allgemeinheit an der rechtmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen

Verwendung von Steuergeldern entspreche, die durch die Stadt verauslagten Bestattungskosten vom Bestattungspflichtigen zurückzufordern. Einer Darlegung der Ermessenserwägungen bedürfe es nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die ein Absehen von der Rückforderung rechtfertigen könnten, etwa bei schweren Straftaten des Verstorbenen zulasten des an sich Bestattungspflichtigen, die in der Regel zu einer Verurteilung des Verstorbenen geführt haben müssten. Entsprechendes sei nicht vorgetragen und auch die Tatsache, dass der Verstorbene keinen Kontakt zur Widerspruchsführerin gehabt habe, rechtfertige nicht die Annahme außergewöhnlicher Umstände, um bereits auf Ebene des Bestattungsrechts von einer Verpflichtung der Klägerin abzusehen.

11

Mit Schriftsatz vom 16. März 2023, eingegangen bei Gericht am selben Tag, hat die Klägerin gegen den Leistungsbescheid in Form des Widerspruchsbescheids Klage zum Verwaltungsgericht erheben lassen. Diese war zunächst gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Niederbayern gerichtet. Nach richterlichem Hinweis vom 17. März 2023 teilte der Klägerbevollmächtigte am 22. März 2023 mit, dass die Stadt P* ... Beklagte sein solle. Zur Begründung der Klage wird, zusätzlich zum Vorbringen im Widerspruchsverfahren, im Wesentlichen Folgendes vorgetragen: Der Verstorbene habe sich in strafrechtlich relevanter Form gegen die Klägerin vergangen, sodass eine Kostenerstattungspflicht der Klägerin für dessen Bestattung grob unbillig sei. Der Verstorbene habe zu keiner Zeit Unterhaltszahlungen geleistet, weder an die Klägerin noch an deren Mutter. Dies sei gem. § 170 Abs. 1 StGB mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht und eine im Hinblick auf die anzustellenden Billigkeitserwägungen erhebliche Straftat. Ob die Mutter der Klägerin diesen Tatbestand zur Anzeige gebracht habe, entziehe sich der Kenntnis der Klägerin und sei nicht von Belang. Die Klägerin und ihre Mutter seien aufgrund der Unterhaltspflichtverletzung des Verstorbenen in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und auf die Hilfe des Vaters des Verstorbenen angewiesen gewesen. Dieser habe seinen Sohn aufgrund dieser Verfehlungen bereits in jungen Jahren enterbt. Das Ermessen der Beklagten sei aufgrund dieser groben Unbilligkeit zugunsten der Klägerin auszuüben, da diese die Leidtragende des Fehlverhaltens ihres Vaters geworden sei und gerade die Verletzung der Unterhaltspflicht ein wesentliches Merkmal für die fehlende soziale Verantwortlichkeit des Verstorbenen sei.

12

Die Klägerin beantragt zuletzt,

Der Bescheid der Beklagten vom 9. November 2022, Az.: ... in Form des Widerspruchsbescheids der Regierung von Niederbayern vom 15. Februar 2023, Az.: ... wird aufgehoben.

13

Die Beklagte beantragt,

Die Klage wird abgewiesen.

14

Zur Begründung ihres klageabweisenden Antrags führt die Beklagte aus, dass keine neuen Tatsachen vorgebracht worden seien und daher auf die Begründung des Widerspruchsbescheids verwiesen werde, der sich die Beklagte vollumfänglich anschließe.

15

Mit Schreiben vom 27. September 2023 bat das Gericht die Beteiligten um Mitteilung, ob Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß § 101 Abs. 2 VwGO bestehe. Die Klägerseite erklärte mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, die Beklagtenseite erklärte dies mit Schreiben vom 5. Oktober 2023.

16

Zur Vervollständigung der Sachverhaltsdarstellung wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakten sowie der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

17

Über die Klage konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden werden, nachdem die Beteiligten jeweils ausdrücklich ihr Einverständnis hierzu erklärt haben (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

18

1. Die erhobene Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) ist zulässig. Insbesondere wurde die Klagefrist gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO gewahrt. Diese begann, da aufgrund des Kanzleistempels davon auszugehen ist, dass der Widerspruchsbescheid dem Klägerbevollmächtigten am 23. Februar 2023 zugestellt wurde, am 24. Februar 2023 und endete am 23. März 2023 um 24.00 Uhr (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Die Bezeichnung der nunmehrigen Beklagten mit am 22. März 2023 eingegangenem Schreiben erfolgte somit noch innerhalb der Frist. Im Übrigen wäre die nachträgliche Umstellung vorliegend auch nach Fristende noch möglich gewesen. Denn der Streitgegenstand, der sich durch die Umstellung nicht verändert hat, wurde von vornherein eindeutig bezeichnet, indem bereits mit Klageerhebung der Widerspruchsbescheid vorgelegt wurde, der auch auf den Ausgangsbescheid Bezug nimmt, und der Klägersvertreter im ursprünglichen Klageantrag auf „den Bescheid der Beklagten in Form des Widerspruchsbescheids“ abstellte (vgl. hierzu auch Wolff/Decker in BeckOK VwGO, 66. Ed., Stand 1.7.2023, § 91 Rn. 19 m.w.N.).

19

2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der angegriffene Bescheid vom 9. November 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Februar 2023 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

20

Rechtsgrundlage für die Kostenforderung der Beklagten ist Art. 14 Abs. 2 Satz 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BestG i.V.m. § 15 und § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV).

21

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BestG i.V.m. § 15 Satz 1 BestV haben die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen zu sorgen. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b BestV gehören hierzu auch die Kinder des Verstorbenen.

22

Als Tochter des Verstorbenen war die Klägerin daher gemäß § 15 Satz 1 BestV i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV verpflichtet, für die Bestattung des Verstorbenen zu sorgen. Dieser Verpflichtung ist die Klägerin nicht nachgekommen. Dabei spielt es für das Verwandtschaftsverhältnis keine Rolle, ob der Vater tatsächlich eine persönliche Beziehung zu seiner Tochter pflegte oder seinen Unterhaltspflichten nachgekommen ist. Die Verwandtschaft ist rein rechtlich zu betrachten; dies ist auch verfassungsgemäß (vgl. etwa BayVGh, B.v. 9.6.2008 – 4 ZB 07.2815 – juris Rn. 5 m.w.N.). Denn die Totenfürsorge obliegt gewohnheitsrechtlich den nächsten Angehörigen. Dies wird vom Gesetz normiert und führt dazu, dass auch bei gestörten Familienverhältnissen die Kosten nicht auf die Allgemeinheit verlagert werden können.

23

Zur Entstehung der Bestattungspflicht ist auch kein entsprechender Bescheid oder eine entsprechende Anordnung der Gemeinde erforderlich. Die Durchführung der Bestattung ist keine originär gemeindliche oder staatliche Aufgabe, sondern obliegt nach Art. 15 Abs. 1, 2 BestG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 15 Satz 1 BestV den dort genannten Angehörigen. Diese bußgeldbewehrte (Art. 18 Abs. 1 Nr. 10 BestG) öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht unmittelbar kraft Gesetzes und bedarf zu ihrer Entstehung nicht erst einer behördlichen Anordnung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BestG. Das Gesetz bestimmt die nahen Angehörigen zu den Bestattungspflichtigen, ohne darauf abzustellen, ob und in welchem Umfang diese nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten dem Verstorbenen gegenüber unterhaltspflichtig oder die Familienverhältnisse intakt gewesen sind (s.o.; vgl. etwa BayVGh, B.v. 14.9.2015 – 4 ZB 15.1029 – juris Rn. 3).

24

Gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BestG muss die Gemeinde, in unaufschiebbaren Fällen die Polizei, für die Leichenschau, die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen selbst oder durch

vertraglich Beauftragte sorgen, wenn die Vorschriften des BestG und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften nicht eingehalten werden und entsprechende Anordnungen zur Einhaltung nicht zulässig sind oder keinen Erfolg versprechen. Vorliegend kam innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Todesfall kein gemäß Art. 15 Abs. 1 BestG i.V.m. § 15 Satz 1 BestV Bestattungspflichtiger seinen Pflichten nach. Da der Leichnam des Verstorbenen bei dessen Auffinden am 2. August 2022 bereits stark verwest war und Angehörige zunächst nicht ermittelt werden konnten, gab die Beklagte die Einäscherung selbst in Auftrag, die am 5. August 2022 durchgeführt wurde. Ein weiteres Zuwarten mit der Einäscherung war aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht möglich (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BestG). Nachdem die Klägerseite mitgeteilt hatte, dass auch die Beisetzung im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden solle und sie diese nicht selbst veranlassen werde, nahm die Beklagte sodann auch die Beisetzung vor.

25

Gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BestG kann die Gemeinde von einem Pflichtigen Ersatz der notwendigen Kosten für die Bestattung und der ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen verlangen. Vorliegend sind entsprechend des o.g. Vorgehens Gebühren für die Verlängerung der Einzelgrabstätte, für die Urnenbeisetzung, für die Urnenbescheinigung sowie Verwaltungsgebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts geltend gemacht worden. Ferner hat die Beklagte von der Klägerin die Erstattung ihrer Auslagen für die von der Bestattungshilfe P* ... sowie vom Pfarramt B* ... in Rechnung gestellten Posten verlangt. Die Höhe der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 sowie § 10 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt P* ... vom 17. Dezember 2018, i.d. Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2020 geltend gemachten Gebühren ist hierbei nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Höhe der durch die Bestattungshilfe P* ... sowie durch das Pfarramt B* ... in Rechnung gestellten und durch die Beklagte verauslagten Kosten.

26

Aus der Pflicht, für die Durchführung der Bestattung zu sorgen (s.o.), folgt zugleich die Verpflichtung, die für die notwendigen Amtshandlungen nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung anfallenden Gebühren und Auslagen zu tragen, wie sie die Beklagte hier mit Leistungsbescheid vom 9. November 2022 geltend gemacht hat (vgl. BayVGh, B.v. 16.10.2014 – 4 ZB 14.734 – juris Rn. 4). Durch den streitgegenständlichen Bescheid hat die Beklagte die Klägerin als diejenige bestimmt, von der sie die Kostenerstattung verlangt, mithin eine Auswahlentscheidung getroffen (vgl. BayVGh, B.v. 14.9.2015 – 4 ZB 15.1029 – juris Rn. 4).

27

Pflichtige i.S.d. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BestG ist vorliegend, wie bereits aufgezeigt, zumindest auch die Klägerin als Tochter des Verstorbenen. Gemäß § 15 Satz 2 BestV soll die Gemeinde bei der Bestimmung des verpflichteten Angehörigen den Grad der Verwandtschaft berücksichtigen.

28

Bei der Entscheidung der Beklagten, gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BestG überhaupt einen Pflichtigen in Anspruch zu nehmen, wird ihr vom Gesetzgeber Ermessen eingeräumt. Dabei handelt es sich um einen Fall des intendierten Ermessens, d.h. in der Regel ist nur die Entscheidung für die Inanspruchnahme des Pflichtigen ermessensfehlerfrei. Dies folgt aus der Zweckrichtung der Regelung in Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BestG, wonach es regelmäßig ohne Ansehung der tatsächlichen persönlichen Beziehung des Pflichtigen zum Verstorbenen dem Interesse der Allgemeinheit an der rechtmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Steuergeldern entspricht, die durch die Gemeinde verauslagten Bestattungskosten vom Bestattungspflichtigen zurückzufordern (BayVGh, B.v. 9.6.2008 – 4 ZB 07.2815 – juris Rn. 6).

29

Auch hinsichtlich der Ausübung des Auswahlermessens zwischen mehreren Bestattungspflichtigen hat die Beklagte die gerichtlich überprüfbaren Grenzen des § 114 VwGO nicht überschritten.

30

Bezüglich des Halbbruders des Verstorbenen ergibt sich schon aus der Verpflichtung der Beklagten, den Grad der Verwandtschaft zu berücksichtigen, dass dieser nicht vorrangig gegenüber der Tochter des Verstorbenen in Anspruch genommen werden musste. Nach den Ermittlungen der Beklagten war der Verstorbene auch geschieden, weitere (Halb-)Geschwister der Klägerin sind nicht bekannt und wären auch nicht vorrangig vor der Klägerin in Anspruch zu nehmen gewesen, da die Klägerin im Vergleich zu etwaigen anderen Kindern des Verstorbenen im selben Grad mit diesem verwandt wäre und gleichrangig Pflichtige

Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB sind. In diesem Fall wäre die Entscheidung, welchen von mehreren Gesamtschuldnern die Beklagte heranzieht, in ihren weiten Ermessensspielraum gefallen und hätte die Wahl des Schuldners (lediglich) unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungspraktikabilität geeignet und zweckmäßig erscheinen müssen (BayVGh, B.v. 14.9.2015 – 4 ZB 15.1029 – juris Rn. 8; vgl. zur Gesamtschuldnerschaft auch Heinemeyer in MüKo BGB, 9. Aufl. 2022, § 421 Rn. 74). Zu weiteren Ermittlungen war die Beklagte nicht verpflichtet, insbesondere musste sie nicht nachprüfen, ob andere gleichrangige Bestattungspflichtige vorhanden und leistungsfähiger gewesen wären, zumal es hierfür auch keine Anhaltspunkte gab.

31

Dem Gesetzgeber kam es mit der Regelung in Art. 14 Abs. 2 BestG darauf an, den zuständigen Behörden eine schnelle und effiziente, möglichst wenig Verwaltungsaufwand erfordernde Vollziehung des Bestattungsgesetzes in solchen Fällen zu ermöglichen und es den Behörden zu ersparen, sich in etwaige Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Erben bzw. sonstigen Hinterbliebenen einmischen zu müssen. Da die von der Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme besorgte Bestattung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfolgt, sind Erwägungen, wer endgültig zur Kostentragung verpflichtet ist, nicht anzustellen. Die endgültige Verpflichtung zur Tragung der Bestattungskosten ist eine Frage des Zivilrechts, nicht des öffentlichen Rechts (vgl. auch VG Bayreuth, G.v. 8.8.2017 – B 5 K 17.273 – juris Rn. 27). Der Klägerin ist es daher nicht verwehrt, beispielsweise von etwaigen Erben einen finanziellen Ausgleich auf dem zivilrechtlichen Weg zu fordern. Die hier streitgegenständliche öffentlich-rechtliche Bestattungsverpflichtung und die Verpflichtung zum Kostenersatz trifft keine Aussage darüber, wer und in welchem Umfang zivilrechtlich die Kosten zu tragen hat.

32

Diese Vorgehensweise hat zum einen das Ziel, die Sicherheitsbehörden von der ressortfremden Prüfung der Zumutbarkeitsfrage und der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zu entlasten; zum anderen gewährleistet sie eine Gleichbehandlung der Bestattungspflichtigen. Sowohl der Bestattungspflichtige, der sich weigert seiner Bestattungspflicht nachzukommen und zum Kostenersatz herangezogen wird, als auch derjenige, der sie freiwillig erfüllt, müssen sich um einen nachträglichen Ausgleich ihrer verauslagten Kosten bemühen. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit und der Zumutbarkeit der Kostentragungspflicht obliegt dabei gemäß § 74 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) dem Sozialhilfeträger (vgl. BayVGh, B.v. 9.6.2008 – 4 ZB 07.2815 – juris Rn. 9). Durch diese Norm wird zudem der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, indem sichergestellt wird, dass in einem selbstständigen Verwaltungsverfahren die Unzumutbarkeit der Übernahme der Bestattungskosten überprüft wird. Der Rückgriff auf den Sozialhilfeträger ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Bestattungspflichtige keine anderen Rückgriffansprüche hat (Deckers in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Auflage 2020, § 74 Rn. 22 ff.). Hat der Bestattungspflichtige einen Erstattungsanspruch gegenüber den Erben des Verstorbenen, muss er vorrangig diese gemäß § 1968 BGB in Anspruch nehmen. § 1968 BGB trifft hierbei keine Aussage darüber, wer bestattungspflichtig ist und begründet selbst auch keine Bestattungspflicht. Daher ist es für die Bestimmung des nach öffentlichem Recht Pflichtigen auch unerheblich, dass die Klägerin das Erbe ausgeschlagen hat (vgl. Grüner in BeckOGK, Stand 1.2.2023, § 1968 BGB Rn. 27). Die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht, auf die sich der Anspruch der Beklagten stützt, sowie der daraus folgende Anspruch auf Kostenersatz bestehen mithin unabhängig von etwaigen zivilrechtlichen Verpflichtungen oder dem Totenfürsorgerecht und bestehen vorrangig aus Gründen der Gefahrenabwehr (vgl. auch BGH, B.v. 14.12.2011 – IV ZR 132/11 – juris Rn. 12). Zivilrechtliche Kostentragungspflichten schließen öffentlich-rechtliche Ansprüche, die sich aus einem ordnungsbehördlichen Einschreiten gegenüber dem Bestattungspflichtigen ergeben, nicht aus; derartige öffentlich-rechtliche Ansprüche beruhen auf einem vom Zivilrecht unabhängigen, der Kompetenz des Landesgesetzgebers unterliegenden Rechtsgrund (vgl. BVerwG, B.v. 19.8.1994 – 1 B 149/94 – juris Rn. 5).

33

Auch die vorgetragene fehlende soziale oder wirtschaftliche Verbindung zwischen der Klägerin und ihrem Vater kann diese Auswahlentscheidung nicht beeinflussen. Nach der o.g. Zweckrichtung des Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BestG entspricht es regelmäßig ohne Ansehung der tatsächlichen persönlichen Beziehung des Pflichtigen zum Verstorbenen dem Interesse der Allgemeinheit an der rechtmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Steuergeldern, die durch die Gemeinde verauslagten Bestattungskosten vom Bestattungspflichtigen zurückzufordern (vgl. BayVGh, B.v. 9.6.2008 – 4 ZB 07.2815 – juris Rn. 6).

34

Es wurden auch keine außergewöhnlichen Umstände dargetan, die ein Absehen von der Kostenerstattungsforderung rechtfertigen könnten. Die in Art. 15 Abs. 2 BestG und §§ 1 und 15 BestV genannten Angehörigen eines Verstorbenen stehen diesem im Sinne einer Solidargemeinschaft ungeachtet ihrer persönlichen Beziehungen zueinander allein schon aufgrund der familiären Verbundenheit regelmäßig näher als die Allgemeinheit, so dass es vorrangig ihnen obliegen muss, für eine Bestattung zu sorgen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Bei der Bestattungspflicht und der hieraus resultierenden Kostentragungspflicht geht es vor allem darum, die private Verantwortungssphäre von derjenigen der Allgemeinheit abzugrenzen. Daher können Ausnahmen nur bei schweren Straftaten des Verstorbenen zulasten des Bestattungspflichtigen angenommen werden (BayVGh, B.v. 9.6.2008 – ZB 07.2815 – juris Rn. 6 f.; BayVGh, U.v. 17.1.2013 – 4 ZB 12.2374 – juris Rn. 7), welche die Totenfürsorge als eine für den Pflichtigen schlechthin unerträgliche und unverhältnismäßige Verpflichtung erscheinen lassen würden und eine ungeschriebene Ausnahme von der gesetzlich auferlegten Bestattungspflicht und daran anknüpfende Kostenverlagerung auf die Allgemeinheit rechtfertigen könnten (NdsOVG, B.v. 3.5.2021 – 10 LA 233/20 – NJW 2021, 2057 Rn. 14 m.w.N.). Unterhaltspflichtverletzungen sind jedoch nicht zu diesen schweren Straftaten zu zählen (vgl. etwa BayVGh, U.v. 28.4.2023 – 4 B 22.2078 – BeckRS 2023, 10170; BayVGh, B.v. 9.6.2008 – 4 ZB 07.2815 – juris Rn. 7; BayVGh, U.v. 17.1.2013 – 4 ZB 12.2374 – juris Rn. 7), obwohl nicht zu bagatellisieren ist, dass die Verletzung der Unterhaltspflicht des Verstorbenen die Klägerin in der Vergangenheit wirtschaftlich und auch sozial stark belastete. Hinzu kommt, ohne dass es jedoch nach dem Vorstehenden entscheidend darauf ankommen würde, dass der Verstorbene für die Verletzung von Unterhaltspflichten wohl auch nicht verurteilt worden ist (vgl. zu diesem Aspekt VG München, U.v. 11.3.2021 – M 12 K 20.2467 – juris Rn. 57ff.).

35

Nach alldem war die Klage daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

36

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO).